

15. Evangelische Landessynode

Beilage 19

Ausgegeben im November 2015

Entwurf des Oberkirchenrats Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung

vom ...

Artikel 1 **Änderung der Konfirmationsordnung**

An § 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert wurde, wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann der Kirchengemeinderat aufgrund einer pädagogischen und theologischen Konzeption, die der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit entspricht, mit Genehmigung des Oberkirchenrats Konfirmationstage bestimmen, wenn die Konfirmandenarbeit auch die Karwoche und die Osterfeiertage einbezieht.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Durch Artikel 1 Nr. 5 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung vom 25. November 2010 (Abl. 64 S. 231) wurden die Konfirmationstage geändert. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Kirchlichen Gesetzes können die in den Gemeinden bisher üblichen Konfirmationstage vor Ostern nach den vormaligen Bestimmungen der Konfirmationsordnung bis längstens 31. Juli 2016 bestehen bleiben.

Eine vom Oberkirchenrat durchgeführte Bestandsaufnahme unter allen Kirchengemeinden hat ergeben, dass bis einschließlich 2015 90,0% aller Kirchengemeinden die Konfirmation(en) an einem der zugelassenen nachösterlichen Termine feiern, 3,5% der Gemeinden gaben an, die Umstellung mit dem Konfirmationsjahrgang 2016 geplant zu haben, weitere 1,5% nennen als geplanten Termin das Jahr 2017, wobei nicht in allen Fällen klar ist, ob die Umstellung bereits beschlossen ist. Als Ergebnis der Umfra-

ge ergibt sich also, dass bis zum Auslaufen der Übergangsregelung 95,0% der Kirchengemeinden die Umstellung vollzogen haben wollen. Diese hohe Quote zeigt, dass die Umstellung der Konfirmationssonntage insgesamt auf eine große Akzeptanz stößt.

Insgesamt 68 Gemeinden geben an, eine Umstellung nicht vorzuhaben, einige Gemeinden geben an, dass sie (in der Regel zusätzlich zu regulären Terminen) eine oder mehrere Konfirmationen an Terminen haben, die in der Konfirmationsordnung nicht als Konfirmationstage vorgesehen sind (z.B. Pfingstsonntag, Christi Himmelfahrt).

Die Begründungszusammenhänge sind unterschiedlich: Nicht selten werden Gründe der Tradition oder der Organisation genannt. Einige Gemeinden legen eine theologische oder pädagogische Konzeption vor, die den Anliegen der Rahmenordnung und der Konfirmationsordnung vollumfänglich gerecht wird, in ländlichen Räumen mit der Zuständigkeit eines Pfarramtes für mehrere Kirchengemeinden reichen die zugelassenen Sonntage nicht für die erforderlichen Konfirmationen aus, in der Diaspora – wo Konfirmationen auch identitätsstiftend für die Kirchengemeinden sind – sind auch Belange der Ökumene zu berücksichtigen. Auch die Schulentwicklung – Ganztageschule – engt in manchen Orten die Gestaltungsspielräume in der 7. Klasse zunehmend ein.

Deshalb sollte in begründeten Ausnahmefällen für Gemeinden, die in ihrer Konzeption die Zielsetzungen der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit umgesetzt haben und bei denen Karwoche und Osterfest fester Bestandteil der Konfirmandenzeit sind, der Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung des Konfirmationstermins erweitert werden. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Kirchengemeinderat aufgrund einer pädagogischen und theologischen Konzeption, die der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit entspricht, mit Genehmigung des Oberkirchenrats Konfirmationstage abweichend von den § 4 Absatz 1 bis 3 bestimmen kann, wenn die Konfirmandenarbeit auch die Karwoche und die Osterfeiertage einbezieht.

Zu Artikel 2:

Da die Übergangsfrist gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung vom 25. November 2010 (Abl. 64 S. 231) am 31. Juli 2016 endet, soll dieses Kirchengesetz am 1. August 2016 in Kraft treten.